

Die Reform des Ehescheidungsrechtes.

Von Toni Pfülf.

Die Bestimmungen des Familienrechtes im Bürgerlichen Gesetzbuch erscheinen heute in nahezu ihrem ganzen Umfange dem politischen, wirtschaftlichen und sittlichen Bewußtsein fremd. Gewandelt hat sich die politische und wirtschaftliche Stellung der Frau. Ein Blick in das Ergebnis der Berufszählung von 1925 vermag das zu erleuchten. Gewandelt auch hat sich in einem großen Umfang die Bedeutung der Familie als Schutzgemeinschaft überhaupt, überall greift heute die Fürsorge des Staates in die Familie hinein und übernimmt ihre Funktionen. Dieser Prozeß ist ein progressiver, in keiner Weise vorübergehender und fand seine energische Unterstützung in der Vernichtung der kleinen und mittleren Vermögen durch den Staat. Hand in Hand mit diesen Wandlungen geht eine tiefgreifende Umwandlung des sittlichen Bewußtseins vom letzten Sinn der Ehe, die, immer unbeschwerter von wirtschaftlichen Erwägungen, sich in wahrhaftigerer und feinerer Beziehung der Geschlechter erschließen kann.

Trotzdem hat es den Anschein, als ob die Erneuerung des bürgerlichen Rechtes im Sinne moderner Gesellschafts- und Lebensgestaltung im Gegensatz zum Strafrecht nur auf dem Wege der Novellengesetzgebung langsam zu vollziehen imstande sei. Das hängt mit der weltanschaulichen Bindung zusammen, der die Auffassung vom Institut der Ehe unterliegt. Denn wenn auch die Ehe heute ein staatliches Institut ist, so ist doch der Geist des Kirchenrechtes in ihren materiellen Bestimmungen unschwer zu erkennen. Dies gilt insbesondere da, wo es sich um ethische Wertungen handelt, so in dem Recht des unehelichen Kindes, das in Wahrheit ein für Kind und Gesellschaft höchst verhängnisvolles Unrecht darstellt; es gilt aber auch für die Frage der Ehescheidung. In diesen beiden Punkten verteidigt sich die alte Gesellschaft am zähesten gegen die werdende.

In bezug auf die Rechtsstellung des unehelichen Kindes liegt bereits ein ausgearbeiteter Entwurf dem Reichsrat vor, der aber bei der Ungunst der politischen Verhältnisse nicht voran kommt. Was das Ehescheidungsrecht betrifft, so hat die Ehenot weiter Kreise, die sich in wiederholten Petitionen an den Reichstag wendeten, zu Initiativgesetzentwürfen sowohl der Sozialdemokraten als der Demokraten geführt. Aber erst in dieser Legislaturperiode gelang es, deren Ueberweisung an den Rechtsausschuß des Reichstages zu erreichen. Und es hat den Anschein, daß nun da noch in diesem Reichstag, also in den nächsten Monaten, eine wenn auch bescheidene Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes herbeigeführt wird, sowohl in materieller wie in prozeßrechtlicher Hinsicht.

Heute kann eine Ehe geschieden werden: 1. wegen Ehebruch, Doppelehe oder widernatürlicher Unzucht; 2. wegen

Lebensnachstellung, auch wenn die Bedrohung nicht ernstlich gemeint war; 3. wegen böswilligen Verlassens, wenn ein Urteil zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft erfolgt ist, der beklagte Ehegatte aber trotzdem fern bleibt, oder wenn ein Jahr seit der öffentlichen Zustellung verflissen ist, ohne daß der beklagte Ehegatte zurückgekehrt ist; 4. wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten (Treue, Beistandleistung, Zusammenleben, Leistung der ehelichen Pflichten, Unterhaltungspflicht) oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Lebens verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Dazu ist auch grobe Mißhandlung zu zählen. Nach der in den Kommentaren aufgeführten Judikatur gehören hierher wohl die meisten schuldhaften Ehezerrüttungen, da ja auch Ehebruch nach diesem Paragraph Ehescheidungsgrund ist:

Verleumdung, Beleidigung, üble Nachrede, grobe unbegründete Vorwürfe, Mitteilungen von Tatsachen, die geeignet sind dem Ehegatten zu schaden, Drohungen, auch wenn nur scheinbar ernst, grundsätzliche Verweigerung der kirchlichen Trauung, absichtliche Entziehung des Unterhaltes, hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflichten und durch unsittliches Verhalten herbeigeführtes Unvermögen, Vernachlässigung der Kindererziehung, Vernachlässigung des Haushaltes, jahrelanges unbekümmertes Fernbleiben, Mißhandlung der Stiefkinder, Gegenanordnung der Frau in der Landwirtschaftsführung vor dem Gesinde (!)

In all diesen Fällen finden sich Ehescheidungsurteile in der Judikatur.

Schließlich kann die Ehe auch noch geschieden werden wegen unheilbarer Geisteskrankheit, wenn diese mindestens drei Jahre gedauert hat. Dies ist der einzige Fall, in denen eine Ehe geschieden werden kann ohne schuldhaftes Verhalten eines der Ehegatten. Das geltende Recht gibt also keinerlei Möglichkeit einer Ehescheidung in den unendlich vielen Fällen, in denen eine nachweisbare Schuld des einen oder andern oder beider Ehegatten gar nicht vorhanden ist und in denen das weitere Zusammenleben der Gatten eine bis zur inneren Lebensvernichtung führende Qual zu sein vermag, sei es, daß sich die Ehegatten im Laufe der Zeit auseinander entwickelt haben, sei es, daß der eine von ihnen einen jener Grenzfälle zwischen normalem und erkennbar anormalen Geisteszustand darstellt (Hysterie usw.). Wieviel Menschenglück, wieviel gesunde Menschenkraft ist durch diese Zwangsehen schon zerstört worden. In unserer Zeit des engen Zusammenwohnens hat sich diese Lücke der Gesetzgebung besonders schmerzhaft fühlbar gemacht und vielfach zu schwerer Kriminalität

Veranlassung gegeben, wenn kein anderer Ausweg sich dem Verzweifelten mehr eröffnete. Auch die vielen Eltern- namentlich Vätermorde der letzten Jahre durch durchaus nicht kriminell veranlagte Jugendliche finden hier ihre traurige Erklärung.

Die Unmöglichkeit der Scheidung bei objektiver Ehezerrüttung ohne Schuld des einen oder andern Ehegatten wird aber gerade unter dem Gesichtspunkt verteidigt, daß um des Wohles der Kinder willen eine derartige Erweiterung des Ehescheidungsrechtes nicht am Platze sei. Gewiß werden Eltern, die gemeinsame Kinder haben, sich die Lösung der Ehe mit aller Ernsthaftigkeit zu überlegen haben und der Gesetzgeber hat auch die Pflicht, dieses Verantwortungsbewußtsein wirksam zu unterstützen durch Einbau von Bestimmungen, welche den hemmungslosen Scheidungswillen zurückdämmen und genügend Zeit zu ruhiger möglichst leidenschaftsloser Ueberlegung sichern. Also etwa nach Vorbild der nordischen Gesetzgebung zuerst Trennung und erst nach Ablauf längerer Trennung Scheidung, Aufrechterhaltung der gegenseitigen Unterhaltspflicht und der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern. Aber über diese Grenze hinaus wirkt der Zwang des Staates zur Aufrechterhaltung einer innerlich und äußerlich zerrütteten Ehe nicht als Pflicht, sondern als Schuld, und zwar nicht nur den Ehegatten, sondern auch den Kindern gegenüber.

Gewiß wird man die Tragik des Lebens eines Kindes aus zerrütteter Ehe nie ganz vermeiden können, besonders nicht des Kindes, das seine beiden Eltern liebt und in einer neugegründeten Ehegemeinschaft des einen oder andern von ihnen lebt, gewiß stellt die fruchtbare Erziehung dieser Kinder auch dann große Anforderung an den feinen Takt des Erziehers, des Vaters, der Mutter und des betreffenden Dritten. Aber nie kann die Schädigung des Kindes so groß sein wie das Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gereiztheit und Unwahrhaftigkeit, der ewigen Depression der Eltern.

Wo beide Ehegatten in die Scheidung willigen, ist oft der einzige Ausweg, daß einer von ihnen einen der qualifizierten Ehescheidungsgründe fingiert und dann vor dem Gericht die ganze Schuld auf sich nimmt. Ob dieser Weg die Auffassung von der Würde und Bedeutung der Ehe im öffentlichen Bewußtsein zu stärken in der Lage ist, muß mit Fug und Recht bezweifelt werden. Es zeigt aber, wohin eine Ueberspannung des staatlichen Zwanges führen kann und zu welcher widerlichen Komödie Eheleute und Richter unter Umständen verurteilt sind. Es ist darum eine durchaus gerechtfertigte Forderung, daß die Scheidung bei Zerrüttung der Ehe auch ohne Nachweis eines Verschuldens auf Antrag jedes der Ehegatten ausgesprochen werden kann, es sei denn, daß der Antragsteller die Zerrüttung der Ehe schuldhaft herbeigeführt hat. Dabei ist die Zerrüttung der Ehe objektiv nachzuweisen. Auch unüberwindliche einseitige Abneigung sollte einen Ehescheidungs-

grund darstellen und würde das Martyrium unendlich vieler Frauen und Männer verhüten, die heute von dem nicht scheidungsreifen Ehegatten an einer ungelösten Ehe wie an einer schweren Kette durchs Leben gezogen werden. Die Aussicht, diese letztere Bestimmung in die Novelle hineinzubekommen, ist allerdings gering. Von dem Nachweis einer subjektiven Schuld sollte das Ehescheidungsverfahren nach Möglichkeit befreit werden.

Je wertvoller und feiner empfindend die Menschen sind, desto quälender empfinden sie auch bei schwerer Ehezerrüttung die Aufrollung der Schuldfrage, wo ihnen die ganze Beweislast bis in die letzten intimsten Beziehungen der Ehe obliegt. Der letzte Rest gegenseitiger Wertschätzung geht dabei nicht selten verloren. Das im Urteil oder in der Urteilsbegründung ausgesprochene „Schuldig“ trifft, besonders im Fall der Widerklage, sehr häufig denjenigen, der von Natur aus der edlere Partner ist und der vor seinen eigenen Erlebnissen zu viel Achtung hat, um sie restlos vor fremden Menschen auszubreiten und ist bei den Wirkungen, die sich daraus ergeben, dann eine große Härte. Es müßte also die Beweislast fallen überall da, wo die beiden Gatten zur Scheidung bereit sind. Ebenso müßte der Beweis der Zerrüttung der Ehe ohne weiteres als geführt erachtet werden, wo die Ehegatten mindestens drei Jahre getrennt voneinander gelebt haben. Aber auch wo die Aufrollung der Schuldfrage unvermeidlich ist, sollte man den Ehegatten wenigstens die Oeffentlichkeit des Verfahrens ersparen.

Da mit Ausnahme der Scheidungsmöglichkeit wegen Geisteskrankheit das ganze Ehescheidungsrecht auf dem Schuldprinzip aufgebaut ist, so hängen von der gelungenen Beweislast gewisse Wirkungen in bezug auf die Unterhaltspflicht und die elterliche Gewalt ab, und zwar z w i n g e n d. Es ist also nach dem geltenden Recht jeder Vertrag, den die Ehegatten während der Ehe oder im Laufe der Ehescheidungsklage schließen, nichtig, sofern er die Unterhaltspflicht und die elterliche Gewalt zu seinem materiellen Inhalt hat. Grundsätzlich endet die gegenseitige Unterhaltspflicht der Eheleute mit der Auflösung der Ehe. Es wird aber eine beschränkte Unterhaltspflicht des Schuldigen (schuldig ist, wer im Urteil oder im Urteilstenor ausdrücklich dafür erkannt ist) gegenüber dem Unschuldigen festgelegt, wenn dieser außerstande ist, seinen standesgemäßen Unterhalt aus Vermögen oder Arbeit selbst zu bestreiten. Dieser Unterhaltsanspruch erlischt erst mit der Wiederverhehlung des Unterhaltsberechtigten, nicht aber mit dem Tode des Verpflichteten. Diese Unterhaltsverpflichtung findet auch Anwendung, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit geschieden worden ist, wobei der Gesunde wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte herangezogen wird.

Es ist klar, daß bei einer Ehescheidung ohne Schuldspruch eine Lücke entsteht, die in Hinsicht auf die wirtschaftliche Sicherstel-

lung des wirtschaftlich schwächeren Teils empfindlich sein kann. Die ideale Lösung wäre allerdings in allen Fällen der — heute gar nicht mögliche — Verzicht auf Unterhaltsanspruch aus einer gelösten Ehe jeder Art. Sie würde den andern Ehegatten auch leichter bereitfinden zur Lösung einer zerschlagenen Ehe und den Ehescheidungsprozeß von einer seiner schlimmsten Seiten befreien. Dieser Weg ist heute noch nicht möglich. Es muß also in all den Fällen, in denen die Ehe nach Erweiterung der Ehescheidungsgründe ohne Aufrollung der Schuldfraße geschieden werden soll, vorausgehen ein vor dem Vormundschaftsgericht abgeschlossener bindender Vertrag über Unterhaltspflicht der Ehegatten und Unterhaltspflicht der Kinder.

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern wird ja durch die Ehescheidung grundsätzlich nicht berührt. Indessen bestimmt § 1585 die Verpflichtung der Frau, aus Vermögen oder Arbeitsertrag einen Unterhaltsbeitrag für das Kind an den Mann zu leisten (auch wenn er der schuldige Teil ist, da ihm ja auch dann die Vertretung des Kindes und seine Vermögensverwaltung regelmäßig zusteht). Nur wenn der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht und dessen Unterhalt erheblich gefährdet ist, kann sie den sie treffenden Teil des Unterhaltsbeitrages zurückhalten. Diese unmögliche Bestimmung hängt mit der ganzen Regelung der elterlichen Gewalt nach dem geltenden Ehescheidungsrecht zusammen.

Der § 1635 BGB. ist, selbst wenn man das Schuldprinzip nicht fallen lassen will, wie wir dies in unseren Anträgen tun, in jeder Hinsicht unbefriedigend. Er bestimmt:

„Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründen geschieden, so steht, so lange die geschiedenen Gatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem andern Ehegatten zu;

sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn über sechs Jahren dem Vater zu.

Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Das Recht des Vaters für die Vertretung des Kindes bleibt unberührt.“

Diese rein mechanistische Zusprechung der Kinder in schuldhaft geschiedenen Ehen je nach der Schuld oder Alter und Geschlecht des Kindes führt immer wieder zu Katastrophen. Immer wieder sucht das elementare Gefühl des einen oder andern Elternteils sich darüber hinwegzusetzen, da eine vertragliche, also gütliche Regelung dieser so tief in das Gefühlsleben eingreifenden Bestimmungen nicht möglich ist. Man kann sich nur schwer davon überzeugen lassen, daß dabei die Sorge für das Wohl des Kindes den

Ausschlag gegeben hat. Denn erstens ist es gar nicht gesagt, daß der schuldig gesprochene Teil in einem tieferen Sinne der Schuldige ist. Seine Schuld ist sicher in vielen Fällen, selbst bei Ehebruch, nicht Ursache, sondern Folge einer sehr beträchtlichen Ehezerrüttung. Ganz und gar nicht aber kann behauptet werden, daß der schuldige Teil unter allen Umständen der geeigneter sei zur Personensorge für das Kind, das ist für seinen engeren Umgang und seine Erziehung. Daß der Gesetzgeber das im Ernst selbst nicht angenommen hat, erhellt schon daraus, daß im Falle des Todes des Sorgeberechtigten die Sorge für die Person des Kindes automatisch auf den schuldigen Teil übergeht, es sei denn, daß diesem das Sorgerecht auf Grund des § 1666 entzogen werden kann, er also sich gröblicher Verletzung der Erziehungs- und Unterhaltungspflicht oder eines ehrosen, unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Dinge, die dem Vormundschaftsgericht gestatten, die Sorgspflicht jedem Elternteil ganz oder vorübergehend zu nehmen.

Eine gewisse Erleichterung dieser Bestimmung, die in der Tat sehr oft gegen das Interesse des Kindes ausschlägt, liegt nun freilich in der Möglichkeit des Vormundschaftsgerichts, eine abweichende Anordnung zu treffen, doch ist es dazu nur unter großen Beschränkungen in der Lage. Allgemeine Erwägungen genügen nach der Judikatur dazu nicht; also nicht etwa deshalb, weil das Kleinkind bei der Mutter besser aufgehoben ist, auch nicht, weil der Aufenthalt ganz allgemein für das Kind bei dem andern Elternteil günstiger ist, kann die Aenderung vorgenommen werden, sondern es müssen schwerwiegende Gründe sein (Gefahr der syphilitischen Ansteckung oder andere Gefährdung, die nicht unter § 1666 fällt). Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz § 43 ist das Jugendamt vorher zu hören. Aber auch diese Einfügung des Rechtes des Vormundschaftsgerichtes zeigt das erhebliche Bedenken, das der Gesetzgeber selbst gegen eine generelle starre Regelung des Zuspruches der Kinder gehabt hat. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum die Ehegatten das Verhältnis zu ihren gemeinsamen Kindern nicht vertraglich vor dem Vormundschaftsgericht, nötigenfalls unter seiner Mitwirkung vor dem Urteil auf Scheidung, auch in Fällen der Scheidung wegen schuldhaften Verhaltens, sollen regeln können. Sollte die Erweiterung der Ehescheidungsgründe, wie sie oben angedeutet wurde, Gesetz werden, so wäre ein derartiger Vertrag als Vorbedingung der Scheidung vor dem Vormundschaftsgericht zu verlangen.

Fallen muß schließlich auch die Trennung der elterlichen Gewalt, wie sie § 1635 vorschreibt. Denn es ist ein Unding, einer Mutter zwar die Personensorge für das Kind zu übertragen, in ihre Hand also das sicher schwerste und verantwortungsvollste Amt der Erziehung zu legen, die Vermögensverwaltung und die Vertretung des Kindes auch in seinen persönlichen Angelegenheiten (Lehrvertrag) dem Vater zu übergeben. Eine solche Regelung liegt

weder im Interesse des Kindes noch der geschiedenen Eheleute, denen oft jede Berührung miteinander neue Qual bereitet.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß derartige Aenderungen im Eherecht nicht, wie die Gegner immer wieder behaupten, eine Verwilderung von der Auffassung der Ehe heraufführen, sondern im Gegenteil die Geschlechts- und Gesinnungsgemeinschaft der Ehe auf eine reinere Höhe zu führen in der Lage sind und das Schicksal der Kinder, die aus Ehen stammen, die eine Irrung gewesen sind, ihrer größten Härte entkleiden.

U M S C H A U

Die 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz.

Von Erich Roßmann.

Der Reichstag hat am 15. Dezember 1927 die 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz verabschiedet. Die Beratungen im Ausschuß und im Plenum haben zwar Gelegenheit gegeben, eine Fülle interessanter Einzelheiten des Versorgungswesens zu besprechen, jedoch keine wesentliche Aenderung des Entwurfs gebracht, dessen Inhalt wir in Nr. 21 dieser Zeitschrift vom 1. November 1927, Seite 657, kurz besprochen haben. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand vor allem der Kampf um eine bessere Gestaltung der Hinterbliebenenversorgung, die durch den Entwurf eine stiefmütterliche Behandlung erfahren hatte. Die durchschnittliche Erhöhung der Bezüge der vergleichbaren Beamtengruppen bewegt sich zwischen 20 und 25 Proz. Die Witwen sollten nach dem Entwurf eine Verbesserung von nur 9,3 Proz., die Eltern eine solche von nur 6 Proz. erfahren. Durch zwei Veränderungen des bestehenden gesetzlichen Zustandes wurde dieses Ergebnis angestrebt: Einmal wurde der § 87 des Reichsversorgungsgesetzes, der den Versorgungsberechtigten Zuwendungen im gleichen Ausmaße wie den Beamten gesetzlich sicherte, bei dieser Novelle für die Hinterbliebenen ausdrücklich außer Kraft gesetzt; dann wurde der Begriff der Vollrente verändert, aus der die Hinterbliebenenrenten errechnet werden. Während die Vollrente bisher aus der Grundrente eines Erwerbsunfähigen, der Schwerbeschädigtenzulage und der Ausgleichszulage bestand, wurde jetzt die Schwerbeschädigtenzulage herausgebrochen und damit der Wert der Vollrente etwa um ein volles Drittel vermindert. Trotz der angestrengtesten Bemühungen der sozialdemokratischen Vertretung ist es nicht gelungen, diesen Hauptmangel des Entwurfs zu beheben. Immerhin hat die Opposition der Regierung und den Regierungsparteien einige Konzessionen abgerungen. Die wichtigste unter ihnen ist die Beseitigung der Witwenrente im Betrage von 40 Proz. der Vollrente des Kriegsbeschädigten. Auf diesen unzulänglichen Bezug waren bisher alle kinderlosen Witwen angewiesen, die das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Die Rente betrug beispielsweise bei der Witwe eines gelernten Arbeiters in Ortsklasse B bisher 27,15 RM. monatlich. Durch den Entwurf sollte sie auf 29,65 RM. im Monat gehoben werden. Diese Witwen